



Gewinnrealisierung bei Abschlagszahlungen?

Kehrtwende der Finanzverwaltung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte mit Urteil vom 14.05.2014 entschieden, dass eine Gewinnrealisierung bei Planungsleistungen eines Ingenieurs nach § 8 Abs. 2 HOAI 1995 nicht erst mit der Abnahme oder Stellung der Honorarschlussrechnung, sondern bereits dann eintritt, wenn der Anspruch auf Abschlagszahlung entstanden ist; also auch unabhängig davon, ob tatsächlich eine Abschlagsrechnung gestellt worden oder das Geld eingegangen ist.

Ungeachtet der Kritik von Berufsverbänden und Steuerrechtlern hatte sich das Bundesministerium der Finanzen (BMF) dieser Auffassung nicht nur angeschlossen, sondern die Finanzämter mit Schreiben vom 29.06.2015 darüber hinaus angewiesen, diese Rechtsauffassung auch bei Abschlagszahlungen nach § 632a BGB und bei Abschlagszahlungen nach § 15 Abs. 2 HOAI n. F. anzuwenden und den Anwendungsbereich damit auf alle Werkunternehmer ausgedehnt.

Die durchweg kritischen Reaktionen der Betroffenen sowie der Steuerrechtswissenschaft auf die Anweisungen des BMF haben dort nun zu einer – unerwarteten – Kehrtwende geführt. Mit Schreiben vom 15.03.2016 hat das BMF seine Anweisung vom 29.06.2015 aufgehoben und darüber

hinaus bestimmt, dass die Rechtsauffassung des BFH nur noch auf Abschlagszahlungen nach § 8 Abs. 2 HOAI 1995 anzuwenden sein soll; mithin auf Leistungen, die bis zum 17.08.2009 vertraglich vereinbart wurden. Darüber hinaus kann zur Vermeidung von Härten der aus der erstmaligen Anwendung der Grundsätze der BFH-Entscheidung resultierende Gewinn gleichmäßig entweder auf das Wirtschaftsjahr der erstmaligen Anwendung und das folgende Wirtschaftsjahr oder auf das Wirtschaftsjahr der erstmaligen Anwendung und die beiden folgenden Wirtschaftsjahre verteilt werden.

Update zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus

In den Städten Oldenburg, Osnabrück, Leer, Vechta, Hannover, Braunschweig, Göttingen, Lüneburg, Wolfsburg, Langenhagen, Buchholz i. d. Nordheide, Buxtehude sowie auf den ostfriesischen Inseln soll in den kommenden Monaten die sog. „Mietpreisbremse“ eingeführt werden, die grundsätzlich zur Inanspruchnahme der geplanten Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau berechtigt. Unterdessen hat der Bundesrat Änderungsbedarf an dem vorgelegten Gesetzentwurf zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus angemeldet. So möch-

te er die Fördergrenze auf 2.600€ (statt 3.000 €) und die Bemessungsgrundlage auf 1.800 € (statt 2.000 €) Baukosten/m² begrenzen und prüfen lassen, ob Mietpreisobergrenzen gezogen werden können. Von Planungssicherheit kann hier also noch immer nicht gesprochen werden.

Bei weiteren Fragen zu diesem Thema sprechen Sie uns gerne an!



Dipl.-Finanzwirt (FH)
Björn Brüggemann
Steuerberater, Partner der Sozietät
VOSS SCHNITGER
STEENKEN BÜNGER & PARTNER
in Oldenburg
bjoern.brueggemann@obic.de

EINLADUNG ZUR VORTRAGSVERANSTALTUNG

Altersvorsorge für Mitarbeiter – Motivationschance für den Betrieb

Herr André Marinesse, Geschäftsführer der Versicherungsagentur Marinesse

Entsorgung von Pensionsrückstellungen

Herr Diplom-Betriebswirt (FH) Wilke Schnitger, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dienstag,
24.05.2016
18.00 Uhr



VOSS SCHNITGER STEENKEN BÜNGER & PARTNER
STEUERBERATER • RECHTSANWALT • VEREIDIGTER BUCHPRÜFER • WIRTSCHAFTSPRÜFER • PARTG MBB

OBIC REVISION GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

